



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
**GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNE**
UND PFLICHTSCHULLEHRER
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax
aps@goed.at ZVR-Nr. 576439352

bm:ukk
Mag. Christa Wohlkinger

Riegler/25/10

Wien, am 23.03.2010

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005
geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Geschäftszahl: **BMUKK-13.480/0001-III/2/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu § 65a und den dazugehörigen Erläuterungen (besonders zu den rot markierten Passagen) ist unsererseits Folgendes zu bemerken:

***Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ aufgrund
hochschulischer Nachqualifizierung***

§ 65a. (1) Auf Antrag ist Personen, die

- 1. eine insgesamt sechssemestrige Lehramtsausbildung oder***
- 2. eine Lehramtsausbildung unter sechs Semestern sowie ein zusätzliches Lehramt nach den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Studienrechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen bzw. erlangt haben, **nach Absolvierung von berufsbegleitenden Ergänzungsstudien sowie einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 45 ECTS (davon 9 ECTS für die Bachelorarbeit)** der akademische Grad „Bachelor of Education, BEd“ zu verleihen. Der Antrag ist an einer Pädagogischen Hochschule zu stellen, an der das entsprechende Bachelorstudium geführt wird.***

...

Bei der Anzahl der ECTS-Credits wurde (in Anlehnung an die Übergangsbestimmung des § 82 Abs. 3 für Studierende, die nach Absolvierung von vier bzw. sechs Semestern des Diplomstudiums ins Bachelorstudium optiert haben) **von der maximalen Differenz an ECTS zwischen dem alten und dem neuen Studium ausgegangen**. Die Anzahl der ECTS-Credits umfasst auch die Absolvierung einer Bachelorarbeit, die laut § 12 der Hochschul-Curriculaverordnung (HCV), BGBl. II Nr. 495/2006, mit neun ECTS-Credits bemessen ist.

Nach unserer Ansicht gibt es den erwähnten maximalen Unterschied von 45 ECTS nicht, da sowohl das ehemalige Diplomstudium an einer Pädagogischen Akademie als auch das heutige Bachelor-Studium an einer Pädagogischen Hochschule mit 180 ECTS-Credits bewertet war (**scheint sogar am Diplomzeugnis aufgeschlüsselt nach Lehrveranstaltungen auf!**) bzw. ist!

Daher ist für uns die Absolvierung eines zusätzlichen **berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums** und das Verfassen **einer Bachelorarbeit im Gesamtausmaß von 45 ECTS** zum Erlangen des akademischen Grades „Bachelor of Education“ abzulehnen.

Da die Studien zur Erlangung des „Diplom-Pädagogen bzw. Bachelors“, wie oben angeführt, vergleichbar sind, müsste ein Masterstudium auch allen Diplompädagogen ohne ein zusätzliches Aufbaustudium offen stehen (Gleichheitsgesetz).

Zusätzlich ist zu bemerken, dass jede an einer Pädagogischen Akademie, Pädagogischen Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Fortbildungsveranstaltung ebenfalls mit ECTS-Punkten ausgewiesen wird. LehrerInnen haben somit im Rahmen Ihrer verpflichtenden Fortbildung ECTS-Punkte angesammelt. Es wird nirgends erwähnt, wie diese im Hinblick auf eine Nachqualifizierung zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang wäre überhaupt anzuregen, dass die Bewertung berufsbegleitender Ergänzungsstudien österreichweit gleich zu regeln ist (Anzahl der ECTS-Punkte) und nicht Willkürakte der einzelnen Pädagogischen Hochschulen sein können!

Genauere Erläuterungen zu unseren Überlegungen:

Eine grundlegende Voraussetzung für die Schaffung eines europäischen Bildungsraums, in dem sich Studierende und Lehrende frei bewegen können, ist die Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen. Daher wurde das **European Credit Transfer System** (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) geschaffen, um die Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen zu erleichtern. Der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Studiums an einer Pädagogischen Akademie mit dem Amtstitel Diplompädagoge wurde mit 180 Credits ausgewiesen. Das nun an den Pädagogischen Hochschulen angebotene Bachelorstudium wird ebenfalls mit 180 Credits ausgewiesen. Warum ist es daher bei vergleichbaren Studien mit einer gleichen Anzahl an verliehenen ECTS-Punkten überhaupt notwendig, ein Aufbaustudium im Umfang von 45 ECTS-Punkten zur Erlangung des Bachelorgrades zu absolvieren? Dies erscheint vor allem auch dadurch seltsam, als zum Studienabschluss mit dem Amtstitel Diplompädagoge mehr verlangt wurde, als dies nun beim Bachelor verlangt wird:

Diplompädagoge	Bachelor
<p>Den Studienabschluss bildet eine mündliche Diplomprüfung in drei Fachbereichen aus den Humanwissenschaften bzw. den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken nach Wahl der Studierenden. Weiters ist eine Diplomarbeit zu verfassen und diese in einer fachlichen Präsentation und Aussprache (Defensio) zu verteidigen. Nach 4 Semestern muss außerdem eine schriftliche Klausurarbeit abgelegt werden.</p>	<p>Es ist eine Bachelorarbeit zu verfassen und diese in einer fachlichen Präsentation und Aussprache (Defensio) zu verteidigen.</p>

Mit besten Grüßen

Walter Riegler e.h.
Vorsitzender